

4. Motion von Stephan Tobler vom 22. Januar 2014 "Einsprache- oder Anhörungsverfahren für Verkehrsanordnungen" (12/MO 26/204)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Tobler, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion, die eigentlich nicht auf meinem "Mist" gewachsen ist. Ich war einige Male mit der Installation von Tempo-30-Zonen beschäftigt. Es kam vor, dass die Initianten einer Eingabe mit der genauen Ausführung nicht einverstanden waren. Bei Verkehrssignalisationen spielt das Strassenverkehrsgesetz mit. Im Entscheid des Verwaltungsgerichtes heisst es: "Nebenbei ist darauf hinzuweisen, dass vom Verwaltungsgericht seinerzeit dem DBU vorgeschlagen worden war, bei Verkehrsanordnungen ein Einspracheverfahren einzuführen, damit nicht gegen jede erlassene Verkehrsanordnung direkt die Beschwerde beim Verwaltungsgericht nötig bzw. möglich wäre. Dieses Ansinnen wurde jedoch durch den damaligen Vorsteher des DBU nicht unterstützt und in Folge auch durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau abgelehnt." Beim damaligen Vorsteher des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) handelt es sich nicht um den Vorgänger der jetzigen Vorsteherin, sondern um dessen Vorgänger. Weiter heisst es im Entscheid: "Ein entsprechendes Einspracheverfahren hätte nämlich den Vorteil, dass Einwände von direkt betroffenen Anwohnern, wie sie vorliegend Gegenstand des Verfahrens bilden, frühzeitig entgegengenommen und in die Entscheidungsfindung der zuständigen Verwaltungsbehörde einfließen können. Damit liessen sich voraussichtlich etliche Beschwerdeverfahren gegen Verkehrsanordnungen vermeiden. Es wäre aber schon heute wünschenswert, in heiklen Situationen vorgängig des Erlasses und der Publikation mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen." Nach dem dritten Verfahren mit demselben Hinweis verfasste ich in Absprache mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und dem Chef des DBU, dem Vorgänger der heutigen Vorsteherin, die nun vorliegende Motion. Meines Erachtens lassen sich mit einer Gesetzesänderung Ressourcen und damit auch Kosten sparen. Vor allem sorgen wir aber für zufriedene Bürger, weil wir mit ihnen sprechen. Das DBU erledigte die Angelegenheit mit einer Verordnungsänderung, ohne die heutige Diskussion abzuwarten. Das ist meines Erachtens nicht sehr diplomatisch. Die Chefin des DBU informierte mich im Sommer darüber, dass es keine Gesetzesänderung brauche. Das Problem könne mit einer Verordnung gelöst werden. Wenn es in der Tat so wäre, wäre dies für mich in Ordnung. Als ich im November in den Besitz der Antwort kam,

unterbreitete ich sie dem vor wenigen Tagen in Pension gegangenen Verwaltungsgerichtspräsidenten, weil ich die Motion wie erwähnt in Absprache mit ihm einreichte. Seine Antwort war ziemlich ernüchternd. Der Verwaltungsgerichtspräsident war nicht zufrieden und schrieb mir per Mail: "Die vorgeschlagene Lösung ist aber weder Fisch noch Vogel!" Auf meine Rückfrage, ob er mit dem Rechtsdienst diskutiert habe, schickte er mir die Vernehmlassung vom 15. Juli im Hinblick auf die Verordnungsänderung. Ich zitiere daraus den ersten Absatz: "Ob die Statuierung eines fakultativen Anhörungs- bzw. Einwendungsverfahrens statt eines formellen Einspracheverfahrens sinnvoll ist, scheint uns fraglich. Die Einführung eines Einspracheverfahrens, in dessen Rahmen auch die Verfahrensbeteiligten und damit die zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimierten Personen bestimmbar wären, würde unsererseits eher begrüsst." Der Verwaltungsgerichtspräsident sagt es ziemlich diplomatisch. Ich weiss nicht, ob die Mitglieder des Regierungsrates die Vernehmlassungsantwort gelesen haben. Die Gemeinden, die stark betroffen sind, oder die Parteien wurden nie zu einer Vernehmlassung eingeladen. Es wurde im stillen Kämmerlein darüber entschieden. Ich wurde jedenfalls nie informiert. Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) informiert alle Gemeinden mit einem Rundmail, wenn eine Vernehmlassung allenfalls durchgeführt wird. Wenn wenigstens die Juristen des Verwaltungsgerichtes und des Rechtsdienstes des DBU miteinander gesprochen hätten. Dabei heisst es doch immer: "Der Kanton der kurzen Wege." Ich sehe in der Überweisung meiner Motion eine Chance, die Sache besser zu machen, als sie heute gelöst ist. Es könnten Kosten und Ressourcen gespart werden. Und das Wichtigste: Betroffene erhalten die Chance, auf der üblichen und bekannten Ebene miteinander zu sprechen, um eine gemeinsame und akzeptable Lösung zu finden. Damit schaffen wir auch zufriedene Bürger. Ich danke Ihnen für die Erheblicherklärung meiner Motion.

Baumann, SVP: Wir stellen fest, dass der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs teilt. Nach unserer Einschätzung hat er die Lösung rasch umsetzen wollen. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir bedauern, dass der Regierungsrat vor der Anpassung der Verordnung und dem Einführen des neuen Einwendungsverfahrens nicht die Beratung der Motion durch unseren Rat abgewartet hat. Die vor sechs Tagen bereits in Kraft getretene Anpassung der Verordnung ist unseres Erachtens eine Lösung und doch keine. Ich begründe dies wie folgt: 1. Das neue Einwendungsverfahren nach § 1a in der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz soll in der Regel durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet das DBU. Nach welchen Kriterien dies erfolgen soll, ist allerdings offen. Unseres Erachtens ist das ein Mangel. Es ist anzunehmen, dass mit der vorliegenden Formulierung das neue Verfahren voraussichtlich in den allermeisten Fällen zur Anwendung kommt. 2. Die angepasste Verordnung definiert nicht, welcher Personenkreis zum Einwendungsverfahren legitimiert ist. Es ist auch hier anzunehmen, dass jedermann dazu berechtigt ist, also auch Personen, die von einer Verkehrsanordnung eigentlich nicht oder kaum betroffen sind. 3. Mit dem neu vorgelagerten Einwen-

dungsverfahren wird die Gesamtverfahrensdauer von Verkehrsanordnungen in die Länge gezogen. Alleine schon durch die Vorbereitung und die Publikation des Einwendungsverfahrens werden mehrere zusätzliche Wochen benötigt. 4. Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens folgt die Verfügung der Verkehrsanordnung wie bisher, also mit Beschwerdemöglichkeit direkt an das Verwaltungsgericht. Es bleibt offen, ob mit dem neuen Einwendungsverfahren damit weniger Beschwerden an das Verwaltungsgericht erfolgen werden. Denn wie der Regierungsrat schreibt, ist jemand zur Beschwerde legitimiert, auch wenn er vorgängig nicht am Einwendungsverfahren teilgenommen hat. Aus diesen vier Gründen würden wir es begrüssen, wenn anstelle des Einwendungsverfahrens ein eigentliches Einspracheverfahren im Gesetz festgelegt würde. Ein solches formelles Einspracheverfahren würde erlauben, den Kreis der zu einer Einsprache berechtigten Personen zu definieren. Zudem ist dies ein Rechtsmittel, welches in unserem Kanton hinlänglich bekannt und erprobt ist. Namens der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Lüscher, FDP: Der Motionär hat ein wichtiges Anliegen aufgegriffen. Immer häufiger werden in den Gemeinden spezielle Verkehrsanordnungen gewünscht. Diese betreffen vor allem verkehrsberuhigende Massnahmen wie beispielsweise Tempo-30-Zonen, Tempobeschränkungen und -reduktionen oder Parkierungsregelungen. Bei all diesen Massnahmen liegt die Verfahrensführung gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz beim Kanton. Bis dato haben die Gemeinden im Auftrag des Kantons jeweils ein Auflageverfahren durchgeführt, gegen dieses mit direkter Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelangt werden konnte. Dieser Verfahrensablauf war insofern sehr störend, weil weder eine Diskussion noch eine Einspracheverhandlung mit den Gemeinden und schon gar nicht mit den Bürgern durchgeführt werden konnte. Nun hat der Regierungsrat in vorseilendem Gehorsam, noch bevor das Motionsanliegen diskutiert wurde, seine Verordnung dahingehend geändert. Neu kann ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden, indem beim DBU entsprechende Einwendungen vorgebracht werden können. Dieses Verfahren entspricht aber nicht einem Einspracheverfahren. Eigentlich wurde nichts wirklich geändert, ausser dass dann mit etwas Verzögerung die öffentliche Auflage stattfindet, gegen die wieder direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden muss. Dabei ist aber unklar, ob nur jene Person Beschwerde gegen die Auflage führen kann, die sich bereits beim Anhörungsverfahren beteiligt hat. Wie der Motionär ausgeführt hat, hat der Verwaltungsgerichtspräsident seine Bedenken dazu geäussert. Er hat die Regelung als "weder Fisch noch Vogel" bezeichnet, weil Unklarheiten, wie die Fragen, wer darf, wer kann oder was soll das Verfahren, tatsächlich bestehen. Für die FDP-Fraktion ist daher unverständlich, weshalb sich der Regierungsrat nicht zuerst mit den Gemeinden über eine Änderung des Verfahrens geeinigt hat. Sind es doch vorwiegend die Gemeinden, welche aufgrund von Vorstössen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Verkehrsanordnungen wünschen. Vor allem die

Anordnung von Tempo-30-Zonen führt zu teils heftigen Diskussionen in den Gemeinden, insbesondere was die Art und Weise der Umsetzung betrifft, ob beispielsweise Pfähle, Kübel usw. eingebaut werden sollen. Es wäre doch viel sinnvoller, wenn auch für Verkehrsanordnungen das übliche Rechtsmittelverfahren angewendet würde. Gemeinderäte könnten die von ihnen gewünschte Anordnung nach vorheriger Absprache mit dem DBU und mit Einsprachemöglichkeit an den Gemeinderat öffentlich auflegen. Damit können Unklarheiten mit den direkt Betroffenen und mit jenen bereinigt werden, die viel näher an der Problematik sind. Anschliessend wäre der Weg für Rekurs und Beschwerde offen. Damit ist auch definiert, wer dazu legitimiert ist. Ist die Einsprache bereinigt und kein Rekurs oder keine Beschwerde eingegangen, kann das DBU die Genehmigung gemäss seiner Kompetenz erteilen. Eine Analogie zur Zonenplandiskussion und zu Bauordnungen könnte man hier durchaus festlegen. Bei eigenen, kantonalen Anordnungen wäre das Verfahren selbstverständlich direkt durch das DBU zu führen. Die Verfahrensregelung wird möglicherweise etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Sie ist aber angesichts der immer wieder teils heftig umstrittenen begleitenden Massnahmen durchaus vertretbar. Viel wichtiger ist ein transparentes Verfahren, welches aktuell nicht gegeben ist. Lassen wir den Gemeinderäten die Verantwortung für die Verfahrensführung. Dies bei allem Verständnis, dass sich Verkehrsanordnungen auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr stützen müssen. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig. Wir bitten Sie ebenfalls, die Motion erheblich zu erklären, damit der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, für ein transparentes Rechtsmittelverfahren in Sachen "Verkehrsanordnungen auf Gemeindeebene" zu sorgen.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche für die CVP/GLP-Fraktion, welche die Motion mit grosser Mehrheit ablehnt. Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, die notwendigen Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass für Verkehrsanordnungen vorgängig ein Einsprache- oder Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann. Dies hat der Regierungsrat mit der Revision der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz im neuen § 1a geregelt. Er hat damit die Situation verändert und verbessert, wie es der Motionär vorgeschlagen hat. Neu sollen die Entwürfe der Verkehrsanordnungen vorgängig publiziert werden. Anschliessend können innerhalb einer Frist von 20 Tagen Einwendungen eingereicht werden. Es ist einerseits zuzugestehen, dass es sich um ein neues Rechtsinstitut handelt, welches bisher wenig bis gar nicht bekannt war. Andererseits ist die Lösung unkompliziert, unbürokratisch und bürgerfreundlich. Man geht noch nicht in ein Rechtsmittelverfahren, sondern kann mit der Verwaltung diskutieren und davon ausgehen, dass die Einwendungen von der Verwaltung ernstgenommen werden. Das Vorgehen ist auch kostengünstig. Meines Erachtens ist die Änderung ein Fortschritt. Der Motionszweck ist nach dem Motionswortlaut erfüllt. Im Nachhinein kann man immer sagen, dass die Lösung weder Fisch noch Vogel sei. Dass der frühere Verwaltungsgerichtspräsident unserem Rat sagt, was er zu tun hat, geht meines Erachtens zu weit.

Ackerknecht, EDU/EVP: Der Regierungsrat hat mit der Einführung eines Einwendungsverfahrens auf das Anliegen des Motionärs reagiert. Die EDU/EVP-Fraktion stellt fest, dass Kommunikation, Information und Einbezug der Bevölkerung in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt werden. Gemeinden, die bei Verkehrsanordnungen bereits vorgängig informieren und zumindest die direkt Betroffenen einbeziehen, haben weniger Probleme. Damit erübrigen sich langwierige Verfahren. Unsere Fraktion unterstützt die Voten der Vorredner. Wir haben auch über die Idee diskutiert, Verkehrsänderungen im Sinne einer Vernehmlassung anzugehen. Die Gemeinden würden verpflichtet, den Betroffenen eine Mitsprachemöglichkeit in die Entscheidungsprozesse zu gewähren, bevor das DBU sich mit der Anordnung zu befassen hat. Die EDU/EVP-Fraktion wird die Motion mit grosser Mehrheit erheblich erklären.

Berner, BDP: Kantonsrat Alex Frei hat mir aus dem Herzen gesprochen. Mit der Revision der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz wurde das Anliegen des Motionärs umgesetzt. Die BDP-Fraktion wird die Motion deshalb nicht erheblich erklären.

Christian Koch, SP: Namens der grossen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Motionär will ein zusätzliches Rechtsmittelverfahren bei Verkehrsanordnungen einführen. Mit Blick auf die Tatsache, dass lediglich wenige Fälle überhaupt umstritten sind, und diese werden es auch bleiben, ist es nicht angezeigt, den "Rechtsmittelzug" auf Gesetzesebene zu verändern. Dies würde das Verfahren für alle Verkehrsanordnungen, also beispielsweise auch das Verschieben einer Tempo-50-Tafel um fünf Meter, erheblich aufblähen und verlangsamen. Das ist nicht sinnvoll. Es wurde auch vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Einspracheverhandlung führen soll. Dadurch würde die Situation geschaffen, dass eine Behörde, die nicht entscheiden kann, die Verfahrensleitung führt. Ein schlicht sinnloses Novum. Auch wenn es nicht im Kompetenzbereich unseres Rates, sondern des Regierungsrates liegt, erscheint es fraglich, ob die Verordnungsnovelle sinnvoll ist. Ein Anhörungsverfahren, welches unabhängig des eigentlichen Rechtsmittelverfahrens ist, bedingt eine zweifache Publikation. Auch dies für alle Verkehrsanordnungen. Ich bitte Sie, auf eine "Verkomplizierung" und "Verbürokratisierung" zu verzichten.

Regierungsrätin **Haag:** Ich habe mir den Ablauf der Diskussion etwas anders vorgestellt. Ich bin davon ausgegangen, dass sich Kantonsrat Stephan Tobler für die schnelle, unbürokratische und vollständige Umsetzung seiner Motion bedankt. Ich bin deshalb etwas traurig, dass er dies nicht gemacht hat, denn ich habe es erwartet. Weshalb wünscht sich der Motionär in seiner Motion ein Einsprache- oder Anhörungsverfahren? Wir haben uns für das Anhörungsverfahren entschieden. Dies scheint nun doch nicht recht zu sein. Bei der Ausgangslage und bei der Stossrichtung der Motion sind wir uns eigentlich einig. Der Motionär hat aus der Stellungnahme des Verwaltungsgerichtes zitiert. Nicht ganz

unbegründet hat er wohl nur den ersten Absatz vorgelesen. Es folgen noch drei weitere; zwei davon haben einen materiellen Vorschlag, den wir in der Änderung der Verordnung übernommen haben. Ich zitiere den letzten Absatz: "Abgesehen davon wird die bereits längst fällige Einführung einer Möglichkeit, Anliegen und Einwände von Privaten, die durch eine vorgesehene Verkehrsordnung betroffen sind, bereits auf Stufe Departement zu klären, ohne dass direkt das Verwaltungsgericht für Beschwerdeverfahren bemüht werden muss, ausdrücklich begrüsst." Das Schreiben ist durch die Herren Dr. Spring und Lager gezeichnet. Selbstverständlich liegt dem Regierungsrat die Stellungnahme jeweils zur Einsicht vor, wenn er über die Antwort einer Motion beschliesst. Es sind ein paar Irrtümer kursiert. So ist der Eindruck entstanden, dass das DBU den Gemeinden sagt, wo eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden soll. Die Verkehrsanordnungen erfolgen meist auf Wunsch und mindestens in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Es steht die Frage im Raum, wer legitimiert ist. Die Antwort steht im Gesetz. Der Kanton legt die Verkehrsanordnungen auf. Deshalb wäre eine Einsprache beim Kanton zu deponieren. Wie wir in der Antwort ausgeführt haben, steht die Beschwerde jedermann und nicht nur jener Person zu, die beim Anhörungsverfahren bereits dabei war. Kantonsrat Bruno Lüscher möchte die Verkehrsanordnungen auf Gemeindeebene regeln. Darüber steht nichts in der Motion. Die Motion möchte nicht, dass das Verfahren von der Gemeinde neu aufgelegt wird, sondern lediglich ein Einsprache- und Anhörungsverfahren. Es wurde der Kanton der kurzen Wege erwähnt. Ich weiss nicht, wie man mit einem formellen Einspracheverfahren ein schnelleres oder kürzeres Verfahren erreichen kann als mit einem sehr unbürokratischen und informellen Anhörungsverfahren. Wir haben eine transparente, unbürokratische und vor allem Ressourcen schonende Lösung gesucht. Wer mit unserem Rechtsdienst zu tun hat, weiss, dass dieser sehr ausgelastet ist. Wenn wir hier eine unbürokratische Lösung finden können, würde uns dies sehr entgegenkommen. Wir haben versucht, den Verwaltungsapparat nicht weiter aufzublähen. Im Dezember haben wir drei Verwaltungsgerichtsentscheide zu Verkehrsanordnungen erhalten. Mindestens einer davon wäre in einem Anhörungsverfahren problemlos zu erledigen gewesen. Was hat man gemacht? Man hat mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und geschaut, ob es für das Fahrverbot eine bessere Variante gibt. Es wurde eine Lösung gefunden. Ich hoffe, dass dies in Zukunft auf Departementsstufe auch möglich ist. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 59:49 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.